

HAUSORDNUNG



AGVS Ausbildungszentrum Sektion Zentralschweiz | Ebenastrasse 14 | CH-6048 Horw

Haus- und Areal:

Parkplätze rund um unser Gebäude stehen den Kursteilnehmer zur Verfügung. Da wir uns in einer Wohnzone befinden ist laute Musik, das Aufheulen von Motoren und das Abfahren mit quietschenden Reifen strikt untersagt. Der AGVS ZS wird bei Missachtung ein Parkverbot aussprechen.

Das Trottoir ist ausgelegt für blinde Personen und verfügt über ein Leitsystem. Die Fläche darf nicht behindert werden.

Die Flächen in der Nachbarschaft, wie auch der Spielplatz des Kindergartens dürfen nicht genutzt werden.

Rauchen ist nur an speziell gekennzeichneten Orten gestattet, ansonsten gilt ein generelles Rauchverbot. Zigarettenstummel gehören in die bereitgestellten Aschenbecher. Der Konsum von Rauschmitteln ist während des gesamten Aufenthalts strikt untersagt, Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

Der Alkoholkonsum ist untersagt. Ausnahmen wie Info- oder Teamanlässe werden durch die Kursleiter festgelegt.

Das Tragen von Waffen aller Art (inkl. Tränengas, Pfefferspray) ist auf dem ganzen Areal untersagt, Zuwiderhandlungen werden verzeigt.

Die Verpflegung in den Korridoren, Treppenhäusern und Schulzimmern ist untersagt. Für die Pausen steht ein Pausenraum mit Verpflegungsautomaten, Mikrowellen, Kühlmöglichkeiten, wie auch Aussensitzplätzen zur Verfügung. Die Plätze sind sauber zu verlassen. Abfall, PET und Alu getrennt in die vorgesehenen Behälter entsorgen. Die Kühlschränke werden am Wochenende geleert und die liegengelassenen Waren werden entsorgt.

Arbeitsplatz und Unterricht:

Pünktlichkeit gehört zu einer Tugend, die wir von zukünftigen Fachkräften erwarten! Wer zu spät kommt (gilt ab der 1. Minute) hat zwingend anzurufen. WICHTIG: Namen, Vornamen, Kurs und Kursleiter angeben! Ab 07:15 Uhr ist das Telefon besetzt, vorher kann eine Nachricht auf den Anrufbeantworter zurückgelassen werden. Begründete Verspätungen sind mit dem Kursleiter abzusprechen. Bei wiederholter, unabgesprochener Verspätung (ab dem 2. Mal) wird der Teilnehmende in den Betrieb zurückgeschickt.

Die Arbeitszeiten sind von 07.30 – 11.30 Uhr und von 12.30 – 16.30 Uhr. Pausen werden von den Kursleitern festgelegt und sind einzuhalten.

Die Ausrüstung ist gemäss ÜK-Aufgebot mitzubringen. Das Tragen der Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhen ist während den Kurszeiten Pflicht. Kurze Hosen werden nicht toleriert. Basis zur Einhaltung der Arbeitssicherheit ist die EKAS Broschüre 6203.d.

Werden Ausrüstungen wiederholt vergessen (ab dem 2. Mal), wird der Teilnehmende in den Ausbildungsbetrieb zurückgeschickt. Verpasster Stoff muss selbständig nachgearbeitet werden.

Nicht genutzte, persönliche Kleidung gehören nicht in die Kursräume – dafür stehen Garderobenschränke im 2. OG zur Verfügung. Keine Wertsachen unbeaufsichtigt liegen lassen, jede Haftung wird abgelehnt. Regress bei verlorenem Garderobenschlüssel CHF 50.00, bei beschädigter Garderobentüre CHF 150.00.

In den Kursräumen sind keine offenen Getränke und Esswaren erlaubt.

Das Tragen von Kapuzen, sowie das Verwenden von Kopfhörern während des Unterrichts ist untersagt. Die Benutzung von elektronischen Geräten für den Unterricht wird vom Kursleitern festgelegt.

Alle Modelle, Fahrzeuge, Prüfgeräte und Einrichtungen sind beträchtliche Investitionen und müssen mit Sorgfalt behandelt werden. Schäden sind unverzüglich den Kursleitenden zu melden! Das Anlehnen an die Fahrzeuge, das Sitzen in Fahrzeugen ohne Auftrag, sowie das Sitzen auf den Arbeitsplätzen wird nicht toleriert. Mutwillige Beschädigungen, u.a. das Zerkratzen und Bemalen von Fahrzeugen und Infrastruktur werden geahndet.

Kursverschiebungen und Absenzen:

Art.23, Abs. 3 «Der Besuch der Kurse ist obligatorisch». Kursverschiebungsgesuche müssen vom Ausbildungsbetrieb und nicht durch die Lernenden gestellt werden. Grundregeln:

- *Fahrstunden, Fahrprüfung sowie Arzt-, Therapietermine und Ähnliches werden nicht akzeptiert.*
- *Gesuche für vorzeitigen Ferienantritt oder eine Ferienverlängerung werden nicht akzeptiert.*
- *Orientierungstag und Rekrutierung sind zu verschieben und daher kein Grund für eine Absenz, siehe SEPHIR-INFO «Orientierungstag / Rekrutierung».*

Die Schulferien gelten nicht für die überbetrieblichen Kurse (ÜK), d.h. es können auch Kurse während den allgemeinen Schulferien stattfinden. Kann ein Aufgebot infolge Ferienabwesenheit nicht wahrgenommen werden, muss durch den Ausbildungsbetrieb frühzeitig ein Verschiebungsgesuch eingereicht werden. Eine Verschiebemöglichkeit ist aber nicht garantiert (Achtung ERFA Kurse)!

Die Kurse finden in der Regel schulklassenweise statt. Eine Verschiebung kann dazu führen, dass bei der Berufsschule ein Dispensgesuch eingereicht werden muss, da mit der neuen Einteilung ein anderer Schultag betroffen ist.

Ab 2 verpassten Kurstagen müssen die Kurstage nachgeholt werden. Die Verantwortung für das Nachholen liegt bei den Kursteilnehmenden.

Fallen Lektionen aus Gründen aus, welche der AGVS ZS zu vertreten hat, werden sie grundsätzlich nachgeholt. Weitergehende Ansprüche der Kursteilnehmer sind ausgeschlossen.

Bewertungen:

Die ÜK-Bewertungen können über das Portal «SEPHIR» eingesehen werden. Die Einsichtnahme einzelner Postenbewertungen bei ungenügender Note (< 4) ist nur vor Ort mit Termin, gemeinsam mit Lernenden, Berufsbildner und Kursleitenden möglich. Ungenügende Noten werden den kantonalen Dienststellen gemeldet. Diese werden Massnahmen und Zielsetzungen verlangen. Folgende Unterlagen (Kopien) müssen termingerecht eingereicht werden:

- *SEPHIR-Bildungspläne (Lerndokumentation BiVo Art. 12)*
- *SEPHIR Bildungsberichte (Bildungsbericht BiVo Art. 13) der letzten zwei Semester*
- *vereinbarten Massnahmen zum dem Erreichen der Bildungsziele*

Umgang Kursleitende und Lernende:

In unserem Haus sind alle Menschen willkommen. Niemand wird wegen seiner Herkunft, seiner Religion, seines Geschlechtes oder weiterer Eigenschaften ausgeschlossen oder behindert. Wir erwarten, dass sich alle mit Respekt und Achtung auf Augenhöhe gegenüberreten.

Beschwerderecht:

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung und Kursleitung können Betroffene innerhalb von 30 Tagen schriftlich bei der Berufsbildungskommission (BBK) (Hubert Frei, Präsident BBK) Beschwerde einreichen.

Regelverstösse führen zu Konsequenzen! Der AGVS ZS kann in schwerwiegenden Fällen ein Haus- und Arealverbot für ihre Liegenschaft an der Ebenastrasse 14 aussprechen.

Jörg Merz
Geschäftsführer
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Sektion Zentralschweiz

Horw, März 2024